

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 30. August 2025	Nr. 146
------	------------------------------	---------

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang International Finance and Accounting (Fachspezifischer Teil)

Vom 15. Mai 2025

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 28. Juli 2025 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die vom Fakultätsrat der Fakultät 1 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 17. November 2020 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2022) geändert wurde, sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang International Finance and Accounting (Fachspezifischer Teil) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 27. Juni 2023 (Brem.ABl. S. 762) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Studienvariante (Absatz 2) sieben oder acht Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 oder 240 Leistungspunkte.

(2) Die Studierende haben die Möglichkeit, zwischen den nachfolgenden Varianten zu wählen:

1. Integriertes Auslandsstudium mit 2 Optionen, Wahlentscheidung bis zum Ende des 4. Semesters:

Option 1: Theoretisches Auslandsemester im 5. und 6. Semester.

Option 2: Theoretisches Auslandsemester im 5. Semester und Praktikum im In- oder Ausland im 6. Semester.

2. Auswahlstudium Praxisintensivierung (Wahlentscheidung bis zum Ende des 6. Semesters):

Option 1: Studierende verzichten auf Praxisintensivierung und schließen das Studium nach sieben Semestern ab (210 Leistungspunkte).

Option 2: Studierende entscheiden sich für die praxisintensive Variante und schließen das Studium nach acht Semestern ab (240 Leistungspunkte).

§ 2

Auslandsstudium / Praxisphase

(1) Das Auslandsstudium ist ein obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es findet in der Regel im 5. und, je nach der Auswahlentscheidung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1, im 6. Semester statt.

(2) Der Beginn des Auslandsstudiums ist nur möglich, wenn im Rahmen der ersten vier Semester des Regelstudienverlaufs nach Anlage 1 mindestens 90 Leistungspunkte erreicht wurden. Studierende, die gleichzeitig den ausländischen Studienabschluss an einer der Kooperationshochschulen des Studiengangs erwerben möchten (Double Degree), müssen vor Antritt des Auslandsstudiums mindestens 120 Leistungspunkte nachweisen, die in der Regel vollständig in Modulen der ersten vier Semester des Regelstudienverlaufs nach Anlage 1 erworben werden müssen.

(3) Pro Studiensemester sind den in den Modulen 5.1 bis 6.5 in Anlage 1 genannten Fachgebieten gleichwertige Module in einem Umfang von 30 Leistungspunkten je Semester erfolgreich abzuschließen. Vor Beginn des Studiensemesters haben die Studierenden einen individuellen Studienplan einzureichen, in dem die für den Studienaufenthalt vorgesehenen Studieninhalte dargestellt werden.

(4) Die Praktika nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 (jeweils Option 2) sollen in der Regel nach erfolgreichem Abschluss des 5. Studiensemesters beziehungsweise der Wahlpflichtmodule des 7. Semesters im In- oder Ausland erfolgen. Die Dauer jedes Praktikums beträgt mindestens 24 Wochen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden zu einer Durchschnittsnote zusammengefasst, die in Option 1 mit einem Gewicht von 10 Modulen und in Option 2 mit einem Gewicht von 5 Modulen in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Ergänzende Regelungen zur praktischen Studienphase trifft Anlage 2.

§ 3

Prüfungsleistungen

- (1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Prüfungsleistungen sind werden neben den im AT-BPO genannten Formen auch als Lernportfolio erbracht. Ein Lernportfolio ist eine von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen sie den eigenen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen haben und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Als Bestandteile des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Konzeptpapiere, Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, reflektierte Literaturrecherchen mit Bibliographie-Ergebnissen, Analysen mit Methodendarstellungen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Das Lernportfolio umfasst in der Regel mindestens 20 Seiten.

(3) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 2 außer für Klausuren und mündliche Prüfungen Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(4) Soweit Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ist die zugehörige Prüfungsleistung in dieser Sprache zu erbringen.

§ 4

Bachelorthesis

(1) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

(2) Die Bachelorthesis ist in mindestens zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in elektronischer Form zu überlassen.

§ 5

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 10 % aus der Note der Bachelorthesis, zu 5 % aus der Note des Kolloquiums und zu 85 % aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Module nach Anlage 1.

(2) Die Gewichtung der Modulnoten unterscheidet sich je nach gewählter Option gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1:

- a) Option 1 (zwei Auslandsstudiensemester): 33 Module werden benotet, die durchschnittliche Auslandsnote geht mit 25,8 % in die Endnote ein.
- b) Option 2: (Auslandsstudiensemester und Praktikum): 28 Module werden benotet, die durchschnittliche Auslandsnote geht mit 15,2 % in die Endnote ein.

Die Auswahl der Optionen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 hat keinen Einfluss auf die Gewichtung der Module bei der Bildung der Gesamtnote.

§ 6

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2025/2026 ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang European Finance and Accounting (Fachspezifischer Teil) vom 25. Juni 2019 (Brem.ABl. S. 965, berichtigt S. 1317), die zuletzt durch Ordnung vom 28. April 2020 (Brem.ABl. S. 638) geändert wurde, außer Kraft. Die Bestimmungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die das Studium vor dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang European Finance and Accounting (Fachspezifischer Teil) vom 25. Juni 2019 (Brem.ABl. S. 965, berichtigt S. 1317), die zuletzt durch Ordnung vom 28. April 2020 (Brem.ABl. S. 638) geändert wurde, ab. Auf Antrag können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen so weit wie möglich anerkannt werden. Diese Regelung gilt bis zum 30. September 2029. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen so weit wie möglich anerkannt werden.

Genehmigt, Bremen, 28. Juli 2025

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage 1: Prüfungsleistungen

Nummer	Modul	SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³ (benotet)	Prüfungsleistung (unbenotet)
Modul 1.1	Terminology of international Management (Wirtschaftsenglisch 1)		6	PF	
1.1.1.	Terminology of international Management	4			
1.1.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.2	Nationale Rechnungslegung		6	KL oder EP	--
1.2.1.	Nationale Rechnungslegung	4			
1.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.3	Wirtschaftsmathematik		6	KL, EP oder PF	--
1.3.1.	Wirtschaftsmathematik	4			
1.3.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.4	Finanzwirtschaft		6	KL, EP oder PF	--
1.4.1.	Finanzwirtschaft	4			
1.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.5	Microeconomics and Sustainable Development		6	KL oder PF	--
1.5.1.	Microeconomics and Sustainable Development	4			
1.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 2.1	International Management II (Wirtschaftsenglisch 2)		6	PF	
2.1.1.	International Management II	4			
2.1.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 2.2	International Accounting		6	KL oder EP	--
2.2.1.	International Accounting	4			
2.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 2.3	Internes Rechnungswesen		6	KL oder EP	--
2.3.1.	Internes Rechnungswesen	4			
2.3.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 2.4	Wirtschaftsstatistik		6	KL, EP oder PF	--
2.4.1.	Wirtschaftsstatistik	4			
2.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 2.5	Finanzmanagement		6	KL oder PF	--
2.5.1.	Finanzmanagement	4			
2.5.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.1	Wirtschaftsrecht		6	KL od. MP	--
3.1.1.	Wirtschaftsrecht	4			
3.1.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.2	Methodology and Academic Writing		6	PF	--
3.2.1.	Methodology and Academic Writing	4			
3.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.3	Macroeconomics		6	KL oder PF	--

¹ Zahl der Semesterwochenstunden / Kontaktstudium.

² Leistungspunkte nach ECTS.

³ Formen der Prüfungsleistungen:

BT: Bachelorthesis, EP: Elektronische Prüfung, HA: Hausarbeit, KL: Klausur, LP: Lernportfolio, MP: mündliche Prüfung / Kolloquium, P: Präsentation, B: Bericht, PF: Portfolio, R: Referat.

Nummer	Modul	SWS ¹	Cre- dits ²	Prüfungsleis- tung ³ (benotet)	Prüfungs- leistung (unbenotet)
3.3.1.	Macroeconomics	4			
3.3.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.4	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre		6	KL	--
3.4.1.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	4			
3.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.5	Banking and FinTec		6	KL oder PF	--
3.5.1.	Banking and FinTec	4			
3.5.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.1	Diversity and Personal Skills		6	PF	--
4.4.1.	Diversity and Personal Skills	4			
4.1.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.2	Business Analytics & Digitalisation		6	KL, EP oder PF	--
4.1.1.	Business Analytics & Digitalisation	4			
4.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.3	Company Insights		6	PF	--
4.3.1.	Company Insights	4			
4.3.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.4	Company Valuation		6	KL, EP oder PF	--
4.4.1	Company Valuation	4			
4.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.5	Sustainable Finance		6	KL oder PF	--
4.5.1.	Sustainable Finance	4			
4.5.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 5.1	Elective in Management und Controlling⁴		6	KL, MP, PF oder HA	--
5.1.1.	Management und Controlling	4			
5.1.2	Modulbezogene Übung	1			
Modul 5.2	Elective in Innovation in Finance⁴		6	KL, MP, PF oder HA	--
5.2.1.	Innovation in Finance	4			
5.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 5.3	Elective⁴		6	nach Modul	--
5.3.1.	Elective	4			
5.3.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 5.4	Case Studies in Accounting⁴		6	KL, MP, PF oder HA	--
5.4.1.	Case Studies in Accounting	4			
5.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 5.5	Elective in Intercultural Context Studies⁴		6	KL, MP, PF oder HA	--
5.5.1.	Intercultural Context Studies	4			
5.5.2.	Modulbezogene Übung	1			
6. Semester gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1, Option 1 mit zwei Auslandsemestern					

⁴ Veranstaltung für Studierende der Hochschule Bremen im Ausland bzw. für ausländische Studierende an der Hochschule Bremen.

Nummer	Modul	SWS ¹	Cre- dits ²	Prüfungsleis- tung ³ (benotet)	Prüfungs- leistung (unbenotet)
Modul 6.1-1	Elective in Financial Instruments⁴		6	KL, MP, PF od. HA	--
6.1.1.	Financial Instruments	4			
6.1.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.2-1	Elective in Strategic Management⁴		6	KL, MP, PF od. HA	--
6.2.1.	Strategic Management	4			
6.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.3-1	Elective in Corporate Restructuring⁴		6	KL, MP, PF od. HA	--
6.3.1.	Corporate Restructuring	4			
6.3.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.4-1	Elective in International Business Law⁴		6	KL, MP, PF od. HA	--
6.4.1.	International Business Law	4			
6.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.5-1	Elective in Economic Policy and Global Trade⁴		6	KL, MP, PF od. HA	--
6.5.1.	Economic Policy and Global Trade	4			
6.5.2.	Modulbezogene Übung	1			
6. Semester gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1, Option 2 mit einem Auslandsemester und einem Praktikum					
Modul 6.1-2 bis 6.5-2	Praktikum		30	--	B
7. Semester gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2, Option 1: Studienabschluss mit 210 LP					
Modul 7.1-1	Wahlpflichtmodul		6		
7.1.1.	Wahlpflichtmodul	4			
7.1.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 7.2-1	Wahlpflichtmodul		6		
7.2.1.	Wahlpflichtmodul	4			
7.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 7.3-1	Wahlpflichtmodul		6		
7.3.1.	Wahlpflichtmodul	4			
7.3.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 7.4-1	Bachelor-Projekt		6	--	LP od. P
7.4.1.	Bachelor-Projekt	4			
7.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 7.5-1	Bachelorthesis		6	BT, K	
7.5.1.	Bachelorthesis	4			
7. und 8. Semester gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2, Option 2: Studienabschluss mit 240 LP					
Modul 7.1-2	Wahlpflichtmodul		6		
7.1.1.	Wahlpflichtmodul	4			
7.1.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 7.2-2	Wahlpflichtmodul		6		
7.2.1.	Wahlpflichtmodul	4			
7.2.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 7.3-2	Wahlpflichtmodul		6		
7.3.1.	Wahlpflichtmodul	4			
7.3.2.	Modulbezogene Übung	1			

Nummer	Modul	SWS ¹	Cre- dits ²	Prüfungsleis- tung ³ (benotet)	Prüfungs- leistung (unbenotet)
Modul 7.4-2 bis 8.3	Praktikum		30	--	B
Modul 8.4	Bachelor-Projekt		6	--	LP od. P
8.4.1.	Bachelor-Projekt	4			
8.4.2.	Modulbezogene Übung	1			
Modul 8.5	Bachelorthesis		6	BT, K	
8.5.1.	Bachelorthesis	4			
	Summe	151	210 (240)		

Wahlpflichtmodule, die im 7. Semester zur Verfügung stehen. Es sind drei Module zu belegen (Wahlpflichtmodule 7.1 bis 7.3). Der Fakultätsrat kann jeweils rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eine aktualisierte Liste bekanntmachen:

Nummer	Modul	SWS	Cre- dits	Prüfungsleistung (benotet)	Prüfungs- leistung (unbenotet)
27-W1	Behavioural Finance		6	KL, PF oder HA	--
27-W1.1.	Behavioural Finance	4			
27-W1.2.	Modulbezogene Übung	1			
27-W2	Informationssysteme im Finanz- und Rechnungswesen		6	KL, PF, EP oder MP	--
27-W2.1.	Informationssysteme im Finanz- und Rechnungswesen	4			
27-W2.2.	Modulbezogene Übung	1			
27-W3	Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen		6	KL, PF oder MP	--
27-W3.1.	Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen	4			
27-W3.2.	Modulbezogene Übung	1			
27-W4	Jahresabschlussanalyse und Sonderbilanzen		6	KL oder PF	--
27-W4.1.	Jahresabschlussanalyse und Sonderbilanzen	4			
27-W4.2.	Modulbezogene Übung	1			
27-W5	Gesamtwirtschaftliche Analyse und Wirtschaftspolitik		6	PF	
27-W5.1.	Gesamtwirtschaftliche Analyse & Wirtschaftspolitik	4			
27-W5.2.	Modulbezogene Übung	1			
27-W6	Recht und Ethik in Finanzdienstleistungen		6		--
27-W6.1.	Finanzdienstleistungsrecht	2		KL, PF oder MP	
27-W6.2.	Unternehmensethik	2		R, PF oder MP	
27-W6.3.	Modulbezogene Übung	1			
27-W7	Advanced Statistics		6	PF	--
27-W7.1.	Advanced Statistics	4			
27-W7.2.	Modulbezogene Übung	1			
27-W8	Wahlfach		6	nach Modul	
27-W8.1.	Wahlfach	4			
27-W8.2.	Modulbezogene Übung	1			

Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Studienphase (Praktikum)

1. Ziele des Praktikums sind vor allem:
 - Verbindung von Studium und Praxis durch Überprüfung und Anwendung theoretisch gewonnener Kenntnisse,
 - Erwerb von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen,
 - Erfahren der Berufswirklichkeit,
 - Ausüben selbständiger Tätigkeiten,
 - Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit,
 - Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen,
 - Förderung der Flexibilität sowie der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit,
 - Erkennen von Besonderheiten im betrieblichen Aufbau und Ablauf einschließlich des Führungs- und Arbeitsverhaltens,
 - Erwerb von Fähigkeiten, sich in einem fremden kulturellen und sozialen Kontext zurechtzufinden und zu behaupten.
2. Dauer: Das Praktikum dauert mindestens 24 Wochen. Wird Urlaub oder sonstige freie Zeit gewährt, muss die Dauer entsprechend verlängert werden.
3. Arbeitsstelle: Das Praktikum soll zusammenhängend in einem Betrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt werden. In besonderen Fällen ist eine Teilung in zwei Praxisstellen möglich, wobei der zeitliche Abstand zwischen beiden Teilen höchstens zwei Wochen betragen darf. Das Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn des Praktikums eine Ausbildungsstelle nachzuweisen.
4. Ausbildungsvertrag: Zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, entweder individuell formuliert oder den firmenüblichen Vorlagen entsprechend. Im Vertrag sollten der Zeitraum dieser Vollzeittätigkeit, der Aufgabenbereich, die Einsatzorte und das Entgelt genannt werden. Im Vertrag muss vermerkt sein, dass es sich um „studentisches Praktikum“ oder „praktisches Studiensemester“ handelt. Eine Vertragskopie muss vor Beginn des Praktikums beim Zentrum für Praxiskontakte mit Angabe von Firmenadresse und Ansprechpartner eingereicht werden.
5. Bericht: Die Anerkennung des Praktikums setzt eine Beurteilung der Leistungen des oder der Studierenden während des Praktikums voraus. Diese erfolgt auf Grundlage eines Berichts zum Praktikum. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Ende des Praktikums vorzulegen.

6. Zeugnis/Bescheinigung: Die Studierenden sollen vom Unternehmen ein Zeugnis über ihr Praktikum ausgestellt bekommen. Zumindest ist eine Bescheinigung über Dauer und Bereich des Praktikums erforderlich.
7. Beratung: Die Studierenden werden beraten, betreut und unterstützt vom Zentrum für Praxiskontakte und den jeweiligen Mentoren oder Mentorinnen. Mentor oder Mentorin kann jeder oder jede Lehrende sein.
8. Organisatorischer Ablauf: Bei Genehmigung des Praktikumsplatzes erhalten die Studierenden den „Nachweisbogen“ zum Verlauf des Praktikums. Am Schluss wird die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vom Mentor oder von der Mentorin bestätigt.